

Nutzungs- und Entgeltordnung für die schulischen und sportlichen Einrichtungen des Amtes Lieberose/Oberspreewald

Aufgrund des § 28 Abs. 2 Nr. 9 in Verbindung mit § 140 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. März 2012 (GVBl. I/12 Nr. 16), hat der Amtsausschuss des Amtes Lieberose/Oberspreewald am 08.05.2013 folgende Nutzungs- und Entgeltordnung des Amtes Lieberose/Oberspreewald für die schulischen und sportlichen Einrichtungen beschlossen:

A. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich, Zweckbestimmung

(1) Schulische und sportliche Einrichtungen im Sinne dieser Nutzungs- und Entgeltordnung sind:

- die Comenius Grundschule Lieberose
- die Von-Houwald-Grundschule Straupitz
- die Ludwig-Leichhardt-Oberschule Goyatz
- die Turnhalle der Comenius Grundschule Lieberose
- die Turnhalle der Von-Houwald-Grundschule Straupitz,

soweit sie im außerschulischen Bereich für den Übungsbetrieb und sportliche Veranstaltungen genutzt werden sollen.

(2) Diese Nutzungs- und Entgeltordnung ist für alle Personen verbindlich, die sich im außerschulischen Bereich in den Einrichtungen einschließlich ihrer Nebenräume und Außenanlagen aufhalten. Mit dem Betreten der Einrichtungen unterwerfen sich Nutzer, Zuschauer und Gäste den Bestimmungen dieser Nutzungs- und Entgeltordnung.

§ 2 Verwaltung und Aufsicht

(1) Die schulischen und sportlichen Einrichtungen sowie deren Ausstattungen werden durch das Amt Lieberose/Oberspreewald verwaltet.

(2) Die laufende Beaufsichtigung ist Aufgabe der Hausmeister. Sie üben als Beauftragte des Amtes Lieberose/Oberspreewald das Hausrecht aus und sorgen für Ordnung und Sauberkeit innerhalb der Einrichtungen einschließlich der dazugehörigen Außenanlagen, Parkplätze und Zugangswege. Ihren im Rahmen dieser Nutzungsordnung getroffenen Anordnungen ist Folge zu leisten. Die Hausmeister haben das Recht, Personen, die ihren Anordnungen nicht nachkommen oder gegen diese Nutzungsordnung verstoßen, sofort aus den Einrichtungen und von den Außenanlagen zu verweisen.

(3) Aufsichtspersonen des Amtes Lieberose/Oberspreewald ist der Zutritt zu allen Räumlichkeiten jederzeit zu gestatten.

§ 3 Überlassung

(1) Die schulischen und sportlichen Einrichtungen werden Schulen, Kindergärten sowie eingetragenen sportlichen Vereinen des Amtes Lieberose/Oberspreewald zu den in dieser Nutzungs- und Entgeltordnung aufgeführten Bedingungen zur Verfügung gestellt, soweit sie nicht für den allgemeinen Schulbetrieb benötigt werden. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Einrichtungen besteht nicht.

(2) Werden die Einrichtungen aus besonderem Anlass kurzfristig für schulische Zwecke benötigt, so ist dieser Nutzung Vorrang vor dem Übungsbetrieb zu gewähren.

(3) Die Überlassung der schulischen und sportlichen Einrichtungen sowie deren Ausstattungen an Dritte bedarf eines schriftlichen Antrags, der spätestens 4 Wochen vor dem Nutzungstermin beim Amt Lieberose/Oberspreewald eingereicht werden muss. Parteipolitische Veranstaltungen jeglicher Art sind in den schulischen und sportlichen Einrichtungen ausgeschlossen.

(4) Die schulischen und sportlichen Einrichtungen dürfen erst genutzt werden, wenn eine schriftliche Erlaubnis erteilt ist. Die Genehmigung kann geändert oder widerrufen werden.

Sie kann insbesondere von der Zahlung einer Sicherheitsleistung (Kaution) oder vom Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung und der Vorlage des Programms abhängig gemacht werden.

(5) Für einzelne Einrichtungen bestehende spezielle Benutzungshinweise werden dem jeweiligen Nutzer mit der schriftlichen Erlaubnis für die Nutzung übergeben und sind insoweit Bestandteil dieser Nutzungsordnung und damit uneingeschränkt einzuhalten.

(6) Der Antragsteller gilt als Nutzer. Der Antragsteller muss geschäftsfähig sein. Bei juristischen Personen ist ein namentlicher Vertreter (Übungsleiter) zu benennen. Eine Nutzung der Räume durch Dritte ist nicht zulässig.

B. Schul- und Übungsbetrieb

§ 4 Turnhallenbelegung/ Klassenraumbelegung

(1) Die Nutzung der Turnhallen und Räume durch die Schulen hat Vorrang und bedarf im Rahmen des lehrplanmäßigen Unterrichts keiner besonderen Genehmigung. Die Schulleitungen stellen vor Beginn eines jeden Schuljahres im Einvernehmen mit dem Amt Lieberose/Oberspreewald einen Plan für die Nutzung der Turnhallen durch die Schulen auf. Jede langfristige Stundenplanänderung im Bezug auf die Benutzung der Turnhallen / Räume ist dem Amt Lieberose/Oberspreewald schriftlich mitzuteilen.

(2) Für den Übungsbetrieb von eingetragenen sportlichen Vereinen des Amtes Lieberose/Oberspreewald stehen die Turnhallen von Montag bis Sonntag (nicht jedoch an gesetzlichen Feiertagen) von 16.00 Uhr bis 22:00 Uhr zur Verfügung, soweit keine durch das Amt Lieberose/Oberspreewald genehmigte Sportveranstaltung stattfindet. Nutzungszeiten von Räumen im Schulgebäude werden individuell in Absprache mit den jeweiligen Schulleitern durch das Amt Lieberose/Oberspreewald festgelegt.

(3) Die Nutzung der Turnhallen durch die eingetragenen sportlichen Vereine des Amtes Lieberose/Oberspreewald geschieht im Rahmen eines Belegungsplans. Dieser wird durch das Amt Lieberose/Oberspreewald aufgestellt. Er ist für alle verbindlich und einzuhalten. Die Zuteilung von Übungszeiten im Rahmen des Belegungsplans wird in einem Nutzungsvertrag festgeschrieben. Zu jeder Übungszeit ist der verantwortliche Übungsleiter zu benennen.

§ 5 Pflichten des Übungsleiters

(1) Das Betreten und Benutzen der Räume im Rahmen des Übungsbetriebs wird nur gestattet, wenn der verantwortliche Übungsleiter anwesend ist. Er ist zur ständigen Anwesenheit verpflichtet und hat als Letzter die Räume zu verlassen.

(2) Der Übungsleiter ist insbesondere verantwortlich für:

- a. die Ruhe sowie die Sicherheit und Ordnung in den genutzten Räumlichkeiten,
- b. die Einhaltung der Nutzungsordnung,
- c. die schonende Behandlung der Geräte und Einrichtungen,
- d. den Transport der Gegenstände, die niemals geschleift, sondern getragen oder mit den dazu gehörigen Transportgeräten geführt werden müssen,
- e. die Einhaltung des Rauch- und Alkoholverbotes im Gebäude und auf dem Gelände,
- f. die Einstellung des Übungsbetriebs, soweit für die Sicherheit der Räumlichkeiten notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind oder wenn Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden können.

(3) Der Übungsleiter hat sich zu Beginn und Ende jeder Übungsstunde vom ordnungsgemäßen Zustand der Räume und Sportgeräte zu überzeugen und Mängel unverzüglich dem Hausmeister zu melden.

§ 6 Besondere Bestimmungen für den Übungsbetrieb

(1) Die Anfangs- und Schlusszeiten der Übungsstunden sind pünktlich einzuhalten. Spätestens um 22:00 Uhr ist der Übungsbetrieb zu beenden und die Turnhalle zu räumen.

(2) Die Turnhallen dürfen nur mit sauberen Turnschuhen mit hellen, nicht färbenden Gummisohlen betreten werden. Das Tragen von Straßenschuhen zu sportlichen Übungen in der Halle ist nicht gestattet. Nicht verwendet werden dürfen zudem Schuhe mit Stollen, Noppen, Spikes oder Hallenspikes.

(3) Während des Übungsbetriebs dürfen Getränke nur außerhalb des Hallenraums eingenommen werden; insbesondere sind Flaschen, Trinkbecher, Dosen und andere Behältnisse nicht dorthin mitzubringen.

(4) Bewegliche Sportgeräte sind unter größter Schonung von Boden, Seitenwänden und Geräten nach Anweisung und unter Aufsicht des Übungsleiters aufzustellen und nach Gebrauch wieder an den zur Aufbewahrung bestimmten Platz in den Geräteräumen zurückzubringen. Sie dürfen nicht aus der Halle entfernt werden.

(5) Vereinseigene Turngeräte dürfen stets widerruflich in der Halle untergebracht werden. Die Geräte sind als solche zu kennzeichnen. Das Amt Lieberose/Oberspreewald übernimmt für die Unterstellung keine Haftung, auch nicht für Zerstörung durch höhere Gewalt oder Beschädigung durch Dritte. Dieser Haftungsausschluss bezieht sich nicht auf die Benutzung der Geräte durch die Schulen im Rahmen des Schulsports.

(6) Zum Umkleiden und Duschen dürfen nur die hierfür vorgesehenen Räume benutzt werden. Die Duschen dürfen nicht über das notwendige Maß hinaus beansprucht werden.

§ 7 Schulsport

Die Bestimmungen der §§ 5 und 6 gelten sinngemäß auch für den Kindertagesstätten- und Schulsport.

C. Gemeinsame Vorschriften

§ 8 Ordnungsvorschriften

(1) Die Nutzer der schulischen und sportlichen Einrichtungen haben die Gebäude und ihre Einrichtungen zu schonen, sauber zu halten und sich so zu verhalten, dass Beschädigungen vermieden werden. Grundsätzlich dürfen der Nutzer, seine Mitarbeiter, Mitglieder, Beauftragte oder Besucher nur die jeweils zur Benutzung überlassenen Räume betreten.

(2) Die Betreuung der technischen Anlagen erfolgt ausschließlich durch den Hausmeister. Das gilt nicht für die Beleuchtung. Diese ist nach Übungsende in allen Räumen zu löschen. Die Kontrolle darüber obliegt dem Übungsleiter.

(3) Die Ausgänge und Notausgänge sind von jeglichen Hindernissen frei zu halten und müssen unverschlossen sein. Die Notbeleuchtungen, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder dürfen nicht verstellt oder verhängt werden.

(4) In den Toiletten sowie den Dusch- und Umkleieräumen ist auch während der Nutzung auf Sauberkeit zu achten. Die Kontrolle darüber obliegt dem Übungsleiter.

(5) Nicht gestattet ist insbesondere:

- a) das Rauchen in allen Räumen,
- b) der Genuss von alkoholischen Getränken in den Sport- und Umkleieräumen
- c) das Mitbringen von Tieren,
- d) das Liegenlassen von Abfällen und das Ausspucken auf den Fußboden,
- e) das Einstellen von Fahrrädern und Kraftfahrzeugen,
- f) das Anbringen von Werbungen jeglicher Art ohne Genehmigung
- g) die Verwendung von Ballharz und sonstigen Haftmitteln

§ 9 Haftung

(1) Die Nutzer oder ihre Beauftragten sind verpflichtet, die Räume, Geräte und Einrichtungen jeweils vor der Nutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit und Verkehrssicherheit für den gewollten Zweck zu prüfen. Sie müssen sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht genutzt werden. Mängel sind unverzüglich den Hausmeistern anzuzeigen.

Wenn keine Mängelrüge erfolgt, gelten die überlassenen Räume, Anlagen, Einrichtungen und Geräte als ordnungsgemäß übergeben.

(2) Die sportliche Betätigung in den Hallen (einschließlich der Nebenräume, Außenanlagen, Zufahrten, Parkplätze und Fußwege) geschieht ausschließlich auf eigene Gefahr und Verantwortung der Nutzer.

(3) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die dem Amt Lieberose/Oberspreewald an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen. Dies gilt auch für Schäden, die einzelne Vereinsmitglieder oder Besucher verursachen. Jeder Schaden ist unverzüglich dem Amt Lieberose/Oberspreewald zu melden.

(4) Der Nutzer stellt das Amt Lieberose/Oberspreewald von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Diese Freistellungsverpflichtung umfasst nicht Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit von Seiten des Amtes Lieberose/Oberspreewald.

(5) Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Nutzer auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen das Amt Lieberose/Oberspreewald, deren gesetzliche Vertreter sowie deren Bedienstete oder Beauftragte, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich des Amtes Lieberose/Oberspreewald fällt.

(6) Die Haftung des Amtes Lieberose/Oberspreewald als Grundstückseigentümer gemäß § 836 BGB für den sicheren Bauzustand bleibt unberührt.

(7) Das Amt Lieberose/Oberspreewald übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen. Dasselbe gilt auch für Fundgegenstände und im Außenbereich der Halle abgestellte Fahrzeuge. Fundsachen sind beim Amt Lieberose/Oberspreewald abzugeben.

§ 10 Nutzungsentgelt

Für die Überlassung und Nutzung der schulischen und sportlichen Einrichtungen sind folgende Entgelte zu entrichten:

- | | | |
|----|---|------------------|
| 1. | für die Nutzung von Klassen- und Mehrzweckräume je Raum für eingetragene sportliche Vereine des Amtes Lieberose/Oberspreewald | 5,00 € je Stunde |
| 2. | für die Nutzung von Turnhallen für eingetragene sportliche Vereine des Amtes Lieberose/Oberspreewald | 7,00 € je Stunde |

§ 11 Entgeltschuldner

(1) Schuldner des Nutzungsentgeltes ist derjenige, dem die Nutzung aufgrund einer Nutzungsvereinbarung des Amtes Lieberose/Oberspreewald gestattet ist.

(2) Mehrere Entgeltschuldner auf dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 12 Entstehung und Fälligkeit

(1) Das Entgelt entsteht mit der Anmeldung der Nutzung beim Amt Lieberose/Oberspreewald.

(2) Die Entgelte sind 14 Tage nach Zustellung der Rechnung zur Zahlung fällig.

(3) Auf Verlangen des Amtes Lieberose/Oberspreewald hat der Entgeltschuldner eine Vorauszahlung in Höhe der voraussichtlichen Nutzungsentgelte sowie eine Kautions zu entrichten.

(4) Der Übungs- und Sportbetrieb wird anhand der Belegungspläne jeweils quartalsweise zum 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12. eines jeden Jahres für das Kalenderjahr abgerechnet.

§ 13 Entgeltbefreiungen

- (1) Eine Entgeltbefreiung gilt beim Trainings- und Wettkampfbetrieb für
- Kinder und Jugendliche der eingetragenen sportlichen Vereine des Amtes Lieberose/Oberspreewald bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
 - Gruppen der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Lieberose/Oberspreewald
- (2) Von der Zahlung eines Nutzungsentgeltes befreit sind die in Trägerschaft des Amtes Lieberose/Oberspreewald stehenden Schulen und alle Kindertagesstätten.

§ 14 Verstöße

- (1) Einzelpersonen oder Vereine, die sich grobe Verstöße gegen diese Nutzungs- und Entgeltordnung zuschulden kommen lassen oder trotz Mahnung gegen die Ordnung verstoßen, können zeitweise oder dauernd von der Nutzung der Einrichtungen ausgeschlossen werden.
- (2) Der Nutzer bleibt in solchen Fällen zur Zahlung des Nutzungsentgelts verpflichtet.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt

- die Gebührensatzung für die Nutzungsüberlassung der Sporthallen in Trägerschaft des Amtes Oberspreewald vom 01.01.2002
- Satzung zur Benutzer- und Entgeltordnung für die schulischen und sportlichen Einrichtungen der Schwielochsee- Gesamtschule Lieberose / Goyatz des Amtes Lieberose 28.04.2003

außer Kraft.

Straupitz, 22.05.2013



Boschan
Amtdirektor